

Kommunale Zuschussrichtlinien VG Bayreuth Urteil vom 7.7.1983 B 2 K 82 A.918, EzD 4 Nr. 8

## **Bindung einer Stadt an die von ihr selbst aufgestellten Zuschussrichtlinien**

### **Zum Sachverhalt**

Der Kläger betrieb seit Mitte 1979 die Eintragung seines Anwesens (Hofanlage) in die Denkmalliste. Die beklagte Stadt, mit der das Landesamt für Denkmalpflege das Benehmen herstellte, äusserte sich dazu mehrmals ablehnend. Das Landesamt für Denkmalpflege nahm das Anwesen trotzdem in den Entwurf der Denkmalliste auf.

In einem - im Urteil nicht im Wortlaut mitgeteilten - Stadtratsbeschluss vom 20.5.1980, dessen wesentlicher Inhalt im Juli 1980 und im Juli 1982 im Mitteilungsblatt der Stadt veröffentlicht wurde, regelte die Stadt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen an Baudenkmalern. Danach sollten Fassadenrenovierungen an Baudenkmalern mit Zuschüssen von 30 % gefördert werden.

Am 9.7.1982 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu noch nicht begonnenen denkmalpflegerischen Aufwendungen für sein Anwesen. Die Beklagte lehnte den Antrag wegen fehlender Denkmaleigenschaft des Gebäudes ab. Die Klage des Antragstellers mit dem Antrag, die Stadt zu verpflichten, über den Zuschussantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, hatte Erfolg.

### **Auszug aus den Gründen**

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte hat den Zuschussantrag ohne Sachprüfung abgelehnt, weil sie zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass das Vorhaben des Klägers nicht unter die Maßnahmen fällt, für die ein Zuschuss verlangt werden kann. In dem Stadtratsbeschluss vom 20.5.1980, dessen wesentlicher Inhalt im Mitteilungsblatt der Stadt Burgkunstadt vom Juli 1980 sowie vom Juli 1982 veröffentlicht worden ist, hat die Beklagte die Bedingungen für die Vergabe von Zuschüssen für die Instandsetzung von unter Denkmalschutz stehenden Fassaden und für die Freilegung von Fachwerk abschließend für künftige Fälle geregelt. An diesen Beschluss ist die Beklagte gebunden, d. h. die Zuschussbewilligung steht nicht im Ermessen der Beklagten, der Zuschussbewerber hat vielmehr einen Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses, falls die im Stadtratsbeschluss aufgeführten Voraussetzungen zutreffen und falls genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist nach dem Stadtratsbeschluss u. a., dass es sich um eine unter Denkmalschutz stehende Fassade handelt. Weitere, aus dem Stadtratsbeschluss nicht unmittelbar zu entnehmende, aber offensichtlich als Selbstverständlichkeit angesehene und bei der Vergabe von Zuschüssen von der Beklagten stets berücksichtigte Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt ist, vor Bewilligung nicht begonnen

werden dürfen (vgl. auch Mitteilungsblatt vom Juli 1982). Die Beklagte, die die Gewährung eines Zuschusses bereits deswegen abgelehnt hat, weil das Anwesen des Klägers nicht unter Denkmalschutz stehe, ist dabei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Es kann nicht der endgültigen Beurteilung der Beklagten unterliegen, ob ein Gebäude als Baudenkmal einzuordnen ist. Dies hat letztlich das Landesamt für Denkmalpflege als einzige staatliche fachkundige Behörde in Bayern im Rahmen seiner Aufgabe nach Art. 12 DSchG zu beurteilen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat wiederholt sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber der Beklagten erklärt, dass es das Anwesen des Klägers als Baudenkmal ansieht und dass es beabsichtigt, das Anwesen in die für den Landkreis Lichtenfels bisher noch nicht bestehende Denkmalliste einzutragen. An dieser Auffassung hat das Landesamt auch dann noch festgehalten, als die Beklagte das in Art. 2 Abs. 1 DSchG zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Benehmen verweigert hat (vgl. z. B. Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege an das Landratsamt Lichtenfels vom 8.3.1983). Über diese mehrfach geäußerten, eindeutigen und untereinander übereinstimmenden gutachtlichen Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege durfte die Beklagte bei der Behandlung des Zuschussantrages nicht hinweggehen und die Bewertung des Landesamts durch eine eigene Bewertung ersetzen. Des weiteren ist die Beklagte, wie in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gekommen ist, irrig davon ausgegangen, dass der Kläger die Arbeiten, die Gegenstand des Zuschussantrages vom 9.7.1982 sind, bereits in Angriff genommen hat; die Beklagte hielt sich auch deswegen für berechtigt, den Zuschussantrag ohne weitere Sachprüfung abzulehnen. Die Beklagte ist auch hier nach der glaubhaften und unwidersprochen gebliebenen Erklärung des Klägers von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Der Kläger hat wohl vor längerer Zeit an dem Anwesen Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, diese haben jedoch mit dem zum Gegenstand des Zuschussantrags gemachten Vorhaben nichts zu tun.

Die in den Schreiben der Beklagten vom 14.7.1982 und vom 16.9.1982 enthaltene Ablehnung des Zuschussantrags war nach alledem als rechtswidrig aufzuheben und die Beklagte war zur Neubescheidung des Zuschussantrags zu verpflichten. Dabei wird die Beklagte darauf abzustellen haben, dass das Gebäude des Klägers ein Baudenkmal ist und dass die im Zuschussantrag erwähnten Baumaßnahmen noch nicht ausgeführt worden sind. Demgemäß wird die Beklagte erstmals in eine Sachprüfung des Antrags vom 9.7.1982 einzutreten haben. Der Stadtratsbeschluss vom 5.7.1983 hat bei der Entscheidung außer Betracht zu bleiben, soweit in ihm, abweichend vom Stadtratsbeschluss vom 20.5.1980 und der bisherigen Vergabep Praxis mit Wirkung für die Vergangenheit einschränkende Regelungen in Kraft gesetzt werden sollen, insbesondere soweit die Gewährung von Zuschüssen in das freie Ersessen der Beklagten gestellt werden soll. Die Beklagte kann nicht einem einmal entstandenen Zuschussanspruch rückwirkend die Grundlage entziehen, insoweit ist nicht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, sondern die frühere Rechtslage maßgebend (vgl. Kopp, VwGO,

4. Aufl., Rd.Nr. 87 zu § 113; Eyermann/Fröhler, VwGO, 8. Aufl., Rd.Nr. 14c zu § 113).